



Merkblatt: Mit Schulden am Existenzminimum leben

Am Existenzminimum leben

Am Existenzminimum zu leben bedeutet für Betroffene, mit geringen finanziellen Mitteln auskommen zu müssen. Die Höhe des Existenzminimums ist keine fixe Zahl, sondern wird immer aufgrund der Lebenssituation und des Bedarfes der betroffenen Person berechnet.

Unpfändbares Einkommen

Wenn Ihr Einkommen unpfändbar ist (Sozialhilfe, AHV/IV-Renten, Zusatzleistungen), ist es wichtig, dass Sie neue Schulden möglichst vermeiden. Im Falle einer Betreibung stellt das Betreibungsamt einen Verlustschein aus. Es lohnt sich jedoch, die alten Gläubiger kooperativ über Ihre unpfändbare Einkommenssituation auf dem Laufenden zu halten. Dadurch werden sie zum Teil auf erneute Betreibungen verzichten.

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum (BEX)

Die Berechnung des Existenzminimums ist Sache des Betreibungsamtes. Im Wesentlichen beinhaltet das BEX einen Grundbedarf für Erwachsene und allfällige Kinder (dieser dient dazu, Lebensmittel, Kleider, Strom etc. zu bezahlen) sowie die nachweislich bezahlten Ausgaben für Miete, Krankenkassenprämien (Grundversicherung) und Berufsauslagen. Ebenfalls ins BEX gehören Alimente und Krankheitskosten. Deshalb ist es in Ihrem Interesse, dass Sie diese aktuellen Ausgaben regelmässig bezahlen und die Quittungen beim Betreibungsamt vorweisen können.

Steuern dürfen nicht mitberechnet werden, wodurch in der Regel laufend neue Schulden entstehen. Trotzdem ist es wichtig, dass Sie die Steuererklärung ausfüllen, ansonsten riskieren Sie eine Einschätzung durch das Steueramt, die höher ausfällt als nach dem Einreichen der Steuererklärung.

Die Einkommenspfändung

Wenn nach der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums ein Betrag übrig bleibt, wird dieser vom Betreibungsamt gepfändet (Pfändungsquote). In der Regel wird der Arbeitgeber vom Betreibungsamt angewiesen, die Pfändungsquote direkt ans Betreibungsamt zu überweisen. In seltenen Fällen wird auf Bitte des Schuldners eine stille Pfändung gewährt, d.h. dass der Schuldner den verlangten Betrag pünktlich zum vereinbarten Termin direkt beim Betreibungsamt einbezahlt. Reicht die Pfändungsquote nicht aus, um die Forderung zu bezahlen, erhält der Gläubiger einen Pfändungsverlustschein über den fehlenden Betrag.

Wenn Sie am oder unter dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum leben, versuchen Sie in erster Linie neuen Schulden zu vermeiden.

Bezahlen Sie daher zuerst die dringenden Ausgaben wie:

- Wohnungsmiete (inkl. Strom)
- Prämien und Kostenbeteiligungen der Krankenversicherung
- Alimente
- Berufsauslagen

Leisten Sie keine Schuldenzahlungen mehr für Kreditraten, Abzahlungsvereinbarungen etc., da das Geld dafür normalerweise nicht reicht. In der Regel ist es auch nicht mehr möglich, die laufenden Steuern zu bezahlen, ausser wenn der Betrag gering ist.

Nützliche Spartipps finden Sie auf www.schulden.ch und auf unserem separaten Merkblatt „Spartipps“.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne.
Telefon: 043 333 36 86
E-Mail: info@schulden-zh.ch